

Satzung

des Musikvereins Trachtenkapelle St. Märgen/Schwarzwald

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde im Jahre 1882 gegründet und trägt den Namen

„Trachtenkapelle St. Märgen/Schwarzwald e.V.“

Er hat seinen Sitz in 79274 St. Märgen/Schwarzwald und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i.Br. unter Nr. 1235 eingetragen.

§ 2 – Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(a) Der Verein will die Blasmusik im Rahmen des Laienmusizierens pflegen und damit in gemeinnütziger Weise das Brauchtum unserer Heimat bewahren und fördern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder zu vertreten.

(b) Der Verein will durch entsprechende Maßnahmen die Ausbildung der Musiker und das musikalische Niveau der Kapelle heben.

(c) Der Verein will durch Heranbildung Jugendlicher den Bestrebungen zeitgemäßer und jugendpflegerischer Erfordernisse nachkommen.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. § 7 Abs.1 bleibt hiervon unberührt.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder: Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Über

den schriftlichen oder mündlichen Antrag auf Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand zusammen mit dem 1. Dirigenten. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an den festgesetzten Proben, Veranstaltungen und Auftritten des Vereins teilzunehmen. Obige Termine werden vom geschäftsführenden Vorstand und Dirigenten gemeinsam, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den aktiven Mitgliedern festgesetzt. Für seine Mitwirkung erhält das aktive Mitglied keine Entschädigung. Das aktive Mitglied ist von der Zahlung eines Vereinsbeitrages befreit. Über die Mitwirkung aktiver Mitglieder bei Veranstaltungen Dritter entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

2. Passive Mitglieder: Passives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Jedes passive Mitglied ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

3. Der Tätigkeit eines aktiven Mitgliedes wird die Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes gleichgestellt.

4. Ehrenmitglieder: Zu Ehrenmitgliedern können nur langjährige aktive Mitglieder und solche die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, ernannt werden. Besondere Richtlinien hierzu sind in der Geschäftsordnung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 – Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

2. Wer das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Interessen zuwiderhandelt oder die mit dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält, kann nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 – Organisation und Verwaltung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Gesamtvorstand. Dieser setzt sich zusammen aus:

(a) dem geschäftsführenden Vorstand

(b) dem Ausschuss (Beirat)

zu a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem Vorstandsteam aus drei Personen, dem Schriftführer und dem Rechner.

zu b) Der Ausschuss besteht aus mindestens 2, maximal 4 Vertretern der aktiven Mitglieder und zwei Vertretern der passiven Mitglieder.

Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand sind jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der den betreffenden Gremien angehörenden Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Der geschäftsführende Vorstand sowie die Ausschussmitglieder aktiv, werden durch die aktiven Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt, jedoch müssen bei der Wahl mindestens 2/3 der wahlberechtigten Musiker anwesend sein. Wahlberechtigt sind alle aktiven Musiker.

Die Ausschussmitglieder aus den Reihen der passiven Mitglieder werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei den Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Auf Verlangen wird geheim gewählt.

4. Das aus drei Personen bestehende Vorstandsteam ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die dem Vorstandsteam angehörenden Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jede Person ist einzelvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000 EUR oder zur Eingehung von Dauerschuldverhältnissen verpflichten, sind nur zwei Personen des Vorstandsteam gemeinsam vertretungsberechtigt.

5. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes behalten ihre Ämter, bis ein Nachfolger gewählt ist. Falls erforderlich ist die Wahl unverzüglich vorzunehmen.

6. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, durch die Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder (Generalversammlung) geordnet.

2. Bei der Beschlussfassung entscheidet jeweils die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Eine Mitgliederversammlung wird von einer Person des Vorstandsteams geleitet.

Sind alle drei Personen des Vorstandsteams verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

4. Die Generalversammlung soll spätestens bis zum 1. April eines jeden Jahres abgehalten werden. Die Generalversammlung wird vom Vorstandsteam oder einer Person des Vorstandsteams einberufen. Sie muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Mitteilung im Nachrichtenblatt der Gemeinde St. Märgen angezeigt werden. Anträge und Anregungen sind dem Vorstandsteam spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

5. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt, ebenso die Mitglieder des Gesamtvorstandes. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

(a) wenn es das Vorstandsteam nach Anhörung des Gesamtvorstandes für angemessen erachtet, oder

(b) wenn mindestens 30 % aller Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen (§ 37 BGB).

§ 7 – Besondere Bestimmungen

1. Das Amt eines jeden Mitgliedes des Gesamtvorstandes ist grundsätzlich ein Ehrenamt. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können jedoch für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.

2. Der Verein ist Mitglied des für ihn regional zuständigen Blasmusikverbandes.

3. Der Verein soll im Laufe eines jeden Jahres mindestens ein öffentliches Konzert geben.

4. Jedes Mitglied haftet für die ihm anvertrauten Vermögensteile (Instrumente, Trachten, Notenmaterial, usw.). Es verpflichtet sich, die Proben fleißig und pünktlich zu besuchen und sich bei Verhinderung zu entschuldigen. Vermögensteile des Vereins sind beim Austritt aus dem Verein in einwandfreiem Zustand abzugeben.

5. Die aus aktiven Vereinsmitgliedern bestehenden Tanzkapellen des Vereins können Probenraum und Instrumente des Vereins kostenlos benutzen. Sie verpflichten sich jedoch, bei vereinseigenen Veranstaltungen den Tanz- und Unterhaltungsteil, soweit erforderlich zu bestreiten, ausgenommen reguläre Tanzveranstaltungen. Bei etwaigen Terminüberschneidungen haben Vereinsinteressen Vorrang.

§ 8 – Änderung der Satzung

Eine Satzungsänderung kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Änderung stimmen. Der Antrag auf Änderung muss zuvor jedoch in der Tagesordnung mitgeteilt worden sein.

§ 9 – Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn er seine satzungsmäßigen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann.
2. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
3. Das vorhandene Vereinsvermögen darf nur zu einem in § 2 dieser Satzung enthaltenen, gemeinnützigen Zweck verwendet werden. In diesem Falle fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde St. Märgen zu, mit der Bestimmung, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden.

Die Satzung in der bisherigen Fassung wurde von den Mitgliedern des Musikvereins Trachtenkapelle St. Märgen am 17. März 1979 (Ursprungsfassung), am 25. Februar 2000 (Änderung) und am 19. März 2010 (letzte Änderung) anlässlich der Generalversammlungen, jeweils im Gasthaus Hirschen in St. Märgen, einstimmig beschlossen. Die Satzung in der vorstehenden, geänderten Fassung wurde von den Mitgliedern des Musikvereins Trachtenkapelle St. Märgen in der Generalversammlung am 04. März 2016 im Gasthaus Sonne Neuhäusle in St. Märgen einstimmig beschlossen.

St. Märgen, den 04.03.2016

Der geschäftsführende Vorstand:

1. Vorsitzender _____ Manfred Herrmann

2. Vorsitzender _____ Bernhard Schlegel

Schriftführer _____ Melanie Goldschmidt

Rechner _____ Heidi Goldschmidt